



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stuttgart 3. September 2020


Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen 3-3822.0-00/2099

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Vertrags- und Vergabeunterlagen Go-Ahead Baden-Württemberg (Remsbahn)
#171953

Anlage:

Ausschreibungsfahrplan Netz 1 Los 2 und Los 3

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

aufgrund Ihres Antrages vom 11. Dezember 2019 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihnen wird Einsicht in den Fahrplan zur Remsbahn, aus welchem Sie die Taktung der RB-Linie 13 und der IR-Linie 1 entnehmen können, gewährt.**
- 2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.**
- 3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Gründe:

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Ihr beantragtes Auskunftersuchen aufgrund schutzwürdiger Belange Dritter nur teilweise gewährt werden kann:

I.

Mit Antrag vom 11. Dezember 2019 bitten Sie das Verkehrsministerium um Über-sendung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Unternehmen Go-Ahead im Rahmen des Betriebs der Remsbahn. Dies solle insbesondere die genauen vertraglich vereinbarten Leistungen umfassen, zu welchen Go-Ahead verpflichtet sei. Dazu zähle unter anderem die vertraglich vereinbarte Taktung der Regionalbahn 13, des Interregio Express 1 sowie die anzufahrenden Bahnhöfe. Des Weiteren bitten Sie um Mitteilung, welche Strafen bei Nichterfüllung des Vertrags oder Teilen des Vertrags zum Betrieb der Remsbahn vorgesehen seien.

II.

1) zu Ziff. 1

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (LIFG BW) ist Ihnen Zugang zu Informationen zu der zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Unternehmen Go-Ahead vertraglich vereinbarten Taktung der Regionalbahn 13 und des Interregio Express 1 sowie zu den anzufahrenden Bahnhöfen zu gewähren. Diese Information können Sie dem Fahrplan zur Remsbahn entnehmen. Ein weitergehender Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG BW besteht nicht.

Sie sind als natürliche Person im Sinne von § 3 LIFG antragsberechtigt. Das Verkehrsministerium ist als Stelle des Landes Baden-Württemberg auch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 LIFG BW.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Informationszugang zu sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem

Land Baden-Württemberg und dem Unternehmen Go-Ahead. Diesem Anspruch steht vorliegend § 6 Satz 2 entgegen. Nach dieser Vorschrift darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat. Die vertrags- und vergaberechtlichen Unterlagen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Unternehmen Go-Ahead betreffen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der letztgenannten. Dies gilt auch für den Bereich der vertraglich vereinbarten Strafen bei Nichterfüllung des Vertrages oder Teilen des Vertrages zum Betrieb der Remsbahn. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Wettbewerber durch die Offenlegung der Vertragsverhältnisse zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Go-Ahead Informationen erhalten, die die Wettbewerbsposition von Go-Ahead nachteilig beeinflussen.

Von Seiten der Go-Ahead wurde der Offenlegung der von Ihnen beantragten Informationen mit Ausnahme der vertraglich vereinbarten Taktung der Regionalbahn 13 und des Interregio Express 1 widersprochen. Eine Einwilligung der geschützten Person gem. § 6 Abs. 2 S.2 LIFG BW liegt somit nicht vor.

Im Ergebnis konnten wir Ihrem Auskunftsersuchen gem. § 7 Abs. 4 LIFG daher leider nur zum Teil stattgeben. Wir haben Ihnen in der **Anlage** den Fahrplan zur Remsbahn, aus welcher Sie die Taktung der RB-Linie 13 und der IR-Linie 1 entnehmen können, beigefügt.

2) zu Ziff. 2

- a) Ein über Ziff. 1 bestehender Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes besteht nicht, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangige Behörden des Bundes richtet. Die Vertrags- und Vergabeunterlagen zu Netz 1 Los 2 (Remsbahn) betreffen aber das Vertragsverhältnis des Landes Baden-Württemberg mit dem Unternehmen Go-Ahead. Das Vergabeverfahren ist im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung des Landes Baden-Württemberg von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH – eine 100 %

Tochtergesellschaft des Landes – als Vergabestelle durchgeführt worden und damit von einer dem Land zuzurechnenden Stelle.

- b) Ferner besteht auch kein Auskunftsanspruch nach § 25 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UVwG BW). Nach dieser Vorschrift werden Umweltinformationen informationspflichtigen Stellen auf Antrag zugänglich gemacht. Das Verkehrsministerium ist zwar eine informationspflichtige Stelle gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 a UVwG BW. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UVwG BW.
- c) Schließlich besteht auch kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

3) zu Ziff. 3

Angesichts der langen Verfahrensdauer wird für diese Entscheidung keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung im zuständigen Referat kamen wir leider erst jetzt dazu, Ihren Antrag zu beantworten. Wir bitten diesen Umstand zu entschuldigen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. des Abteilungsleiters

